



Beschlussvorlage Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0661 Status: öffentlich Datum: 22.02.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
05.03.2019	Ausschuss für Umwelt und Planung			
14.03.2019	Kreisausschuss			
21.03.2019	Kreistag			

Bezeichnung:

Ergänzendes Planfeststellungsverfahren Deponie Haaßel – wasserrechtliches Einvernehmen

Sachverhalt:

Am 04.03.2011 beantragte die Firma Kriete Kaltrecycling GmbH beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (GAA) als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Klasse I in Haaßel gemäß § 35 Abs. 2 KrWG. In der Deponie Haaßel sollen mineralische Abfälle (z. B. Boden, Bauschutt) abgelagert werden.

Für die mit dem Vorhaben verbundene Gewässerbenutzung (Einleitung von Oberflächenwasser in den Windershusener Abzugsraben und Versickerung in ein Versickerungsbecken) ist die Erteilung einer Erlaubnis erforderlich. Über die Erteilung entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde, somit das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg. Die Entscheidung ist jedoch gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

Mit Bescheid vom 28.01.2015 hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg einen entsprechenden Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie Haaßel auf den Flurstücken 20/3, 20/1 und 13/3 der Flur 2 der Gemarkung Haaßel aufgestellt. Dieser Planfeststellungsbeschluss ist mit Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 04.07.2017 für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt worden. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht begründet seine Entscheidung mit einer unzureichenden Alternativenprüfung möglicher Deponieflächen sowie einem fehlenden wasserrechtlichen Einvernehmen des Landkreises. Die gegen die Entscheidung vom 04.07.2017 von beiden Parteien (GAA und Antragsteller) gerichteten Beschwerden auf Nichtzulassung der Revision wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 12.07.2018 zurückgewiesen. Somit ist das Urteil rechtskräftig.

Um den einen Verfahrensfehler zu heilen, wurde der Landkreis als untere Wasserbehörde zunächst mit Schreiben vom 24.10.2017 vom Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg aufgefordert das Einvernehmen zu erteilen. Mit Kreistagsbeschluss vom 20.12.2017 wurde eine Stellungnahme beschlossen, in der das erforderliche Einvernehmen nicht erteilt werden konnte. Diese Stellungnahme wurde dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg am 28.12.2017 übersandt.

Nach informalen, fachlichen Gesprächen mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg und der Antragstellerin wurden überarbeitete Vorentwurfsunterlagen bei der Unteren Wasserbehörde vorgelegt. Diese wurden geprüft und dazu eine vorläufige wasserwirtschaftliche Einschätzung abgegeben.

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg entspricht nunmehr einem Antrag der Vorhabenträgerin und führt das ergänzende Verfahren nach § 75 Abs. 1a Satz 2 Alt. 2 VwVfG auf der Grundlage des ursprünglichen Plans und dem damals eingereichten Entwässerungskonzept fort, nicht der zwischenzeitlich überarbeiteten Unterlagen. Mit Schreiben vom 13.02.2019 (eingegangen am 20.02.2019) ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) als zuständige Wasserbehörde erneut aufgefordert das Einvernehmen zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis herzustellen. Dieses Schreiben des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg inkl. einer Anlage ist beigelegt.

Aufgrund eines vorliegenden Heranziehungsbeschlusses hat der Kreistag über das wasserrechtliche Einvernehmen zu entscheiden. Der Entwurf einer entsprechenden Stellungnahme wird zurzeit erarbeitet und nachgereicht.

Beschlussvorschlag:

Zu dem Schreiben des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg vom 13.02.2019 hinsichtlich des Einvernehmens zu einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Deponie Haaßel wird die (nachzureichende) wasserrechtliche Stellungnahme beschlossen.

Luttmann